KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/598

Solothurn: Anpassung Kantonale Nutzungsplanung «Sanierung Stadtmist Solothurn»

---

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 68 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Anpassung der kantonalen Nutzungsplanung Sanierung Stadtmist Solothurn zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Teiländerung 2025 Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Sanierung Installationsplatz und Containerdorf, Änderungsplan, Situation 1:1'000
- Teiländerung 2025 Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Anpassung der Sonderbauvorschriften
- Baugesuch Kalksilo
- Baugesuch Palettengestell.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss (RRB) Nr. 2022/875 vom 31. Mai 2022 gestützt auf § 68 PBG die kantonale Nutzungsplanung «Sanierung Stadtmist Solothurn» mit Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt. Gegenstand dieser Planung ist die Sanierung der drei Deponien «Oberer Einschlag», «Spitelfeld» und «Unterhof» im Westen der Stadt Solothurn. Diese gemäss Altlastenverordnung als sanierungsbedürftig eingestuften Deponien müssen wegen ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer saniert werden.

Die Planung regelt unter anderem den Installationsplatz und die für die Behandlung der Abfälle erforderlichen Anlagen und Räumlichkeiten inkl. Containerdorf und Parkierung. Der Installationsplatz mit den notwendigen temporären Anlagen kommt auf die Deponie «Unterhof» zu liegen. Die Deponie «Unterhof» liegt heute bereits in der Bauzone (Entwicklungsgebiet Weitblick) und soll zu einem späteren Zeitpunkt nach der Sanierung bebaut werden.

Im rechtskräftigen Erschliessungsplan der Stadt Solothurn für das Gebiet Obach, Mutten, Ober- und Unterfeld (Weitblick), den der Regierungsrat mit RRB Nr. 2013/714 am 23. April 2013 genehmigte, wurde gegenüber der Brühlgrabenstrasse im Abstand von 14.0 m zur strassenabgewandten Seite der Brühlgrabenparzelle auf GB Solothurn Nr. 2048 eine Strassenbaulinie festgelegt.

Im Genehmigungsbeschluss zur Kantonalen Nutzungsplanung «Sanierung Stadtmist Solothurn» (RRB Nr. 2022/875 vom 31. Mai 2022) und in § 6 der Sonderbauvorschriften (SBV) zum Gestaltungsplan wurde festgehalten, dass die Nutzungsplanung nur so lange gelten soll, bis die Sanierung abgeschlossen ist, längstens aber zehn Jahre. Danach sollen wieder die kommunalen Nutzungspläne der Stadt Solothurn gelten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der genannte Erschliessungsplan aus dem Jahr 2013 für die erwähnte Dauer der Sanierung nicht gelten soll. Weil aber die Strassenbaulinie Eingang in den Genehmigungsinhalt der kantonalen Nutzungsplanung «Sanierung Stadtmist Solothurn» gefunden hat, ist sie trotzdem zu beachten. Die in der Zwischenzeit von der mit der Sanierung beauftragten Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn (BHG) realisierten Anlagen und insbesondere die Aufbereitungshalle respektieren diese Baulinie gegenüber dem Brühlgraben.

Mit Baueingabe vom 15. Oktober 2024 hat die BHG ein Baugesuch für die Erstellung einer Siloanlage an der Westfassade der Abfallanlage (Halle) eingereicht. Die Baubehörde ist gemäss § 7 Abs. 1 SBV das kantonale Bau- und Justizdepartement. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben im Bauverbotsbereich entlang dem Brühlgraben liegt und die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nicht gegeben sind. Stattdessen sei der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Stadtmist Solothurn» bezüglich der festgelegten Baulinie entlang dem Brühlgraben anzupassen.

Weil dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Stadtmist Solothurn» gleichzeitig mit der Genehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zukommt, können das Kalksilo und auch allfällige weitere ergänzende Anlageteile durch den Regierungsrat baubewilligt werden.

Die BHG hat das Baugesuchsdossier gestützt auf diese Rückmeldung um ein Palettengestell an der Westfassade der Abfallanlage ergänzt und gleichzeitig die Anpassung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans veranlasst. Bei dieser Gelegenheit wurde in den SBV die Bestimmungen zu den Betriebszeiten des Installationsplatzes und der Aufbereitungsanlage geringfügig angepasst (§ 36 / § 36bis SBV).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Die Plananpassung - die Erweiterung des Installationsplatzes und die Verschiebung der Baulinie in Richtung der Brühlgrabenstrasse - ergibt sich aus der oben beschriebenen Ausgangslage. Die Baugesuche für ein Kalksilo und ein Palettengestell sind Teil der Gesuchsunterlagen.

Die ursprüngliche Lage der Baulinie ergibt sich aus den Inhalten der für die Dauer der Sanierung ausser Kraft gesetzten und vom kantonalen Nutzungsplan Sanierung Stadtmist für maximal 10 Jahre übersteuerten Erschliessungsplan für das Gebiet Weitblick. Die Strassenbaulinie im Abstand von 14 m zur Gewässerparzelle des Brühlgrabens hat ihre Begründung in der städtebaulichen Absicht eines Freihaltebereiches entlang des Grabens. Gleichzeitig wird damit für die Folgeplanung ein überbreiter Gewässerraum gesichert. Es ist unter diesen Voraussetzungen zulässig, die Baulinie für die Dauer der Stadtmistsanierung auf das minimal für die Ausscheidung des Gewässerraums erforderliche Mass von 5.50 m ab der Mittellinie des Brühlgrabens zu reduzieren.

Die Anpassung der Betriebszeiten in den SBV ist geringfügig. Die Betriebszeiten wurden bereits im letzten Sommer nach einfacher Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Solothurn befristet angepasst. Es sind keine Reklamationen aus der Nachbarschaft eingegangen.

Beim Kalksilo und dem Palettengestell handelt es sich um zwei geringfügige bauliche Ergänzungen, welche für die Stadtmist-Sanierung erforderlich sind. Sie können gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig mit der Ausweitung der Fläche des Installationsplatzes bewilligt werden.

Durch die Anpassung des Gestaltungsplanperimeters und der Betriebszeiten wurde keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.2 Prüfung von Amtes wegen

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. Februar 2025 bis 25. März 2025. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

3.1 Der Anpassung der kantonalen Nutzungsplanung «Sanierung Stadtmist Solothurn» wird genehmigt.

3.2 Das Kalksilo und das Palettenlager werden gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG bewilligt.

3.3 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

3.4 Es werden keine Gebühren erhoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (AR) (2), Dossier-Nr. 102’850, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (später)
WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Solothurn: Genehmigung der Anpassung der kantonalen Nutzungsplanung «Sanierung Stadtmist Solothurn»)